

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
48. Jahrgang	Salzgitter, 17. März 2021	Nummer 6

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
22	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Erweiterung der Maskenpflicht	44

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

22

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier: Erweiterung der Maskenpflicht

1. Für die nachfolgend benannten Orte wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend angeordnet:
 - a) SZ-Lebenstedt: Bereich der Parkflächen am Salzgittersee
 - Nordufer (Reppnersche Bucht)
 - Westufer (Wasserskianlage)
 - Ostufer (Parkflächen der Straße Zum Salzgittersee)
 - b) SZ-Lichtenberg: Bereich der Parkflächen am Burgbergparkplatz inklusive Aussichtspunkt
2. Von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind die in § 3 Absatz 6 Corona-Verordnung genannten Personengruppen.
3. Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung gelten ab Donnerstag (18.03.2021) bis auf Weiteres.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Die Stadt Salzgitter ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst in Verbindung mit § 14 Absatz 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als kreisfreie Stadt zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) und somit auch für den Erlass von besonderen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) nach § 28 a IfSG zuständig.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Maskenpflicht in den unter Ziffer 1 genannten Bereichen ist § 18 Absatz 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2021. Danach können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Insbesondere können sie für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen oder zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten.

An den unter Ziffer 1 genannten Örtlichkeiten kam es in der Vergangenheit wiederholt zur Ansammlung von Personengruppen, wobei vermehrt das Abstandsgebot nicht eingehalten worden ist. Vor dem Hintergrund der in den letzten Tagen deutlich gestiegenen 7-Tagesinzidenz (Stand 16.03.2021 liegt diese im Stadtgebiet von Salzgitter bei 209,0) ist es erforderlich, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Infektionszahlen im Stadtgebiet wieder zu senken. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist gegenüber der Anordnung eines Betretungsverbotes dabei das mildere, gleich geeignete Mittel. Da sich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung lediglich auf den überschaubaren Bereich der Parkflächen bezieht und diese daher in der Regel bereits nach kurzer Zeit wieder abgenommen werden kann, ist die Maßnahme auch verhältnismäßig. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, nicht zugemutet werden kann und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können sowie Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind.

Da nicht absehbar ist, wie sich das Infektionsgeschehen künftig entwickeln wird, kann die Allgemeinverfügung nicht befristet werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 17.03.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister